

FC Dietikon
Reglement der Damenabteilung (Damenkommission)
(August 2017)

1. Zweck

Art. 1 Die Damenabteilung bezweckt:

- ¹ durch Beteiligung an dem vom SFV veranstalteten Meisterschaftsbetrieb, durch Freundschaftsspiele, Teilnahme an Turnieren sowie internen Clubveranstaltungen ihren Mitgliederinnen Gelegenheit zur Ausübung des Fussballspiels zu bieten.
- ² bei den Mädchen im Juniorinnenalter Freude am Fussballsport zu wecken und die körperliche Erziehung der weiblichen Jugend zu fördern.
- ³ die Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Beitritt zur Damenabteilung setzt die Mitgliedschaft beim FC Dietikon voraus.

Art. 3

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die (den) Vorsitzende(n) der Damenkommission zu richten.

Art. 4

Die Mitglieder unterstehen prinzipiell den Statuten des FC Dietikon und haben die Anordnungen des Club-Vorstandes zu befolgen. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FCD erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Damenabteilung.

3. Organisation

Art. 5

Für die Leitung der Damenabteilung ist die Damenkommission, bestehend aus der(m) Vorsitzenden, der Kassierin und den notwendigen Mitgliedern, zuständig.

Art. 6

Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung der Damenabteilung.

Art. 7

Eine ordentliche Generalversammlung kann jedes Jahr in den Monaten von Juni bis August stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 8

Die Damenabteilung ist in ihrer Verwaltung autonom. Sie hat das Recht, für die Besprechung und Beschlussfassung ihrer Geschäfte eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 9

Die Korrespondenz der Damenabteilung erfolgt mit dem offiziellen Briefpapier des FC Dietikon. Der Hauptverein stellt der Damenabteilung das Briefpapier und die Briefumschläge unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 10

Die (Der) Vorsitzende der Damenkommission hat der Club-Leitung des Hauptvereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit der Damenabteilung jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen.

4. Finanzen**Art. 11**

Die Damenabteilung kann an ihrer Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag für die Damenabteilung festlegen. Damit sollen alle respektive zusätzliche Ausgaben der Damenabteilung gedeckt werden.

Art. 12

Die Damenabteilung soll sich grundsätzlich selbst erhalten. Von der Damenabteilung allenfalls in Aussicht genommene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Club-Vorstandes des Hauptvereins.

Art. 13

Der Hauptverein stellt der Damenabteilung die Spielplatzanlage zur Verfügung.

5. Schlussbestimmungen**Art. 14**

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des FC Dietikon massgebend. Detailfragen werden von der Club-Leitung des FC Dietikon geregelt.

Art. 15

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 14. August 2017 respektive an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2017 genehmigt.

FC Dietikon

Der Präsident:

gez.

Thomas Roth

Die Obfrau der Damenabteilung:

gez.

Chantal Künzli